

Landkreis Nordwestmecklenburg - Fachdienst Jugend

Rostocker Straße 76
23970 Wismar (Postanschrift)

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

und

Dienstgebäude:
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

| | | |
|----------------|----------------------|--|
| Frau Bachmann | Tel. 03841/3040-5180 | M.Bachmann@nordwestmecklenburg.de |
| Frau Braatz | Tel. 03841/3040-5184 | F.Braatz@nordwestmecklenburg.de |
| Frau Brunzlow | Tel. 03841/3040-5183 | M.Brunzlow@nordwestmecklenburg.de |
| Frau Ciezynski | Tel. 03841/3040-5179 | S.Ciezynski@nordwestmecklenburg.de |
| Frau Kistel | Tel. 03841/3040-5182 | N.Kistel@nordwestmecklenburg.de |
| Frau Mörl | Tel. 03841/3040-5181 | I.Moerl@nordwestmecklenburg.de |
| Frau Thieß | Tel. 03841/3040-5102 | S.Thiess@nordwestmecklenburg.de |

Merkblatt zur Übernahme von Verpflegungskosten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Voraussetzungen:

- es besteht ein Betreuungsvertrag
- die Kinder besuchen regelmäßig die Einrichtung

Antragstellung:

Folgende KOPIEN sind im Fachdienst Jugend vorzulegen:

- Betreuungsvertrag mit der Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson
- Arbeitslosengeld II-Bescheid, Wohngeldbescheid, Bescheid über Kinderzuschlag, Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Hinweis: Sollten Sie im Bezug von einer der vorgenannten Leistungen sein, sind keine weiteren Unterlagen notwendig.

Beziehen Sie keine der oben genannten Leistungen, sind folgende Nachweise erforderlich:

- aktueller Einkommensnachweis (Lohnzettel, Arbeitslosengeldbescheid, Bescheid über Elterngeld, Rentenbescheid, Bafög- oder BAB-Bescheid, etc.)
- bei Selbstständigkeit: letzter Einkommenssteuerbescheid und aktuelle Bilanz, Einnahmen-Überschussrechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - private Kranken- und Rentenversicherung
 - Bescheid über Existenzgründerzuschuss (wenn vorhanden)
- Kindergeld/Unterhalt/Unterhaltsvorschuss (Kontoauszug ist ausreichend)
- bei eigenem Haus: aktuelle Darlehenszinsbescheinigung, aktuelle Gebührenbescheide von Müll, Wasser, Wartung Klärgrube, Schornsteinfeger, Grundsteuer
- Mietvertrag
- aktuelle Versicherungspolizen (Hausrat + Privathaftpflicht + Riester-Rente + Gebäudeversicherung bei eigenem Haus)
- Unterhaltsleistungen/sonstige Aufwendungen (z. B. Rückzahlung Bafög)
- Benötigen Sie den Privat-PKW um zur Arbeit zu kommen? (einfache Strecke in km)
- Auto-Kreditvertrag (wenn vorhanden)

Die Verpflegungskosten müssen solange von Ihnen gezahlt werden, bis Sie einen schriftlichen Bescheid zur Übernahme vom Fachdienst Jugend erhalten haben!

Antragstellung bedeutet nicht automatisch Übernahme!

Sollten Sie einen Bewilligungsbescheid (Übernahme) von uns erhalten, werden die Verpflegungskosten ab dem Monat der Antragstellung übernommen. Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt auf das Konto des Trägers der Einrichtung oder der Tagespflegeperson.

Dauer der Zahlung:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kostenübernahme durch den Fachdienst Jugend. Die Zahlungen werden eingestellt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Dieses muss sofort mitgeteilt werden.

Jede Veränderung ist unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen!
Werden Betreuungskosten unberechtigt vom Antragsteller empfangen, so ist der geleistete Betrag zurückzuzahlen.

Gemäß SGB X sind Wohngeld und Unterhaltsvorschuss vorrangig zu beantragende Leistungen!!!